

AN DEN AUSSCHUSS DER ANWALTSKAMMER VON BOZEN

ANTRAG AUF LIQUIDIERUNG EINER KOSTENNOTE

Der/Die Unterfertigte¹ RA./in

mit Kanzlei in

beantragt

die Liquidierung beiliegender Kostennote betreffend die beruflichen Leistungen im Interesse von²

.....

und erklärt,

1) dass es sich um ein

- Zivilverfahren Strafverfahren Verwaltungsverfahren
 außergerichtl. Beistand außergerichtl. Beratung anderes

gehandelt hat

2) dass sich die Leistungen über folgende Instanzen erstreckt haben:

- erste Instanz Berufung Kassation
 Wiederaufnahme RVG Staatsrat
 andere

3) dass der Streitwert der Sache, im

a) Tarif für Zivil-, Verwaltungsverfahren oder gleichgestellte mit:

- Euro _____ angegeben wird oder
 unbestimmt
 unbestimmt mit besonderer Wichtigkeit, ist.

Der Streitwert wurde auf Grund folgender Kriterien ermittelt:

.....

b) Tarif für Strafsachen:

- Strafverfahren vor³

¹ Die Liquidierung erfolgt nur für die vom Antragsteller erbrachten Leistungen. Im Falle von gemeinsamer Vertretung bzw. von Domiziliaren muss die Liquidierung von jedem einzeln beantragt werden; wenn der Antragsteller persönlich den Kollegen bezahlt hat, muss die entsprechende Ausgabe belegt und als „Auslage“ angeführt werden.

² Es obliegt dem Antragsteller anlässlich des Antrages den Mandanten formell und substantiell richtig anzugeben, insbesondere wenn der Auftraggeber nicht mit dem Leistungsempfänger übereinstimmt.

³ Erklären, ob die Tätigkeit vor dem Voruntersuchungsrichter, dem Vorverhandlungsrichter, dem Einzelrichter oder dem Senat beim Landesgericht erbracht wurde.

4) dass auf Grund der in Folge angeführten Umstände die Honorare zwischen dem Minimum und dem Maximum der Tarifordnung konkret im ausgewiesenen Maße angeführt und etwaige Erhöhungskoeffizienten angewandt wurden

5) dass die Leistungen während der Gültigkeit folgender Tarifordnungen erbracht wurden

- 02.06.2004 21.10.1994 21.12.1990

6) dass in der Sache, für welche die Liquidierung beantragt wird, auch ein anderer Kollege die Vertretung oder den Auftrag inne hatte:

- ja nein

7) dass im Falle gerichtlicher Tätigkeiten in derselben Sache:

- sie/er nicht auch andere Parteien vertreten hat
 sie/er andere Parteien mit gleicher Rechtslage vertreten hat
 sie/er andere Parteien mit unterschiedlicher Rechtslage vertreten hat

8) dass der Auftrag

- zu Beginn des Verfahrens bei anhängigem Verfahren

angenommen wurde;

9) dass sie/er reine Vertretungstätigkeit ausgeführt hat, obwohl sie/er mit einer/m anderer/en Kollegin/en in der Vollmacht angeführt ist:

- ja nein

10) dass gegen denselben Klienten auch die Liquidierung anderer Kostennoten beantragt wurde:

- ja nein

11) dass in den Mahnungen an den Klienten folgender Betrag angeführt wurde: Euro

Die/der Unterfertigte ist sich bewusst, dass auf die auf die liquidierten Honorare die jeweils gültige Begutachtungsgebühr⁴ angewandt wird und sie/er verpflichtet sich diese zu Gunsten der Anwaltskammer zur Einzahlung zu bringen und zwar unabhängig von der Behebung des zu erlassenden Beschlusses.

Es werden folgende Unterlagen beigelegt:

⁴ Dzt. 6 % auf das liquidierte Honorar gemäß Beschluss der Anwaltskammer von Bozen vom 16.03.2006

- 1) ausführlicher und unterzeichneter Bericht⁵ über die durchgeführten Leistungen;
- 2) unterschriebene Kostennote in zweifacher Ausfertigung;
- 3) Stempelmarke zu Euro 14,62;
- 4) vollständige Kopie der Verfahrensakten;
- 5) vollständige Kopie der Verhandlungsprotokolle;
- 6) vollständige Kopie des Urteils oder der verfahrensabschließenden Verfügung;
- 7) Kopie des Schriftverkehrs;
- 8) *wenn möglich* die Handakte.

Datum,

RA Dr.

⁵ Aus dem Bericht müssen alle für die Liquidierung der Kostennote erforderlichen Hinweise und Mitteilungen hervorgehen, insbesondere jene, welche für die Festlegung der Honorare zwischen dem Minimum und dem Maximum zweckdienlich sind: die etwaige Anwendung von Multiplikatoren, eine etwaige Genehmigung zur Überschreitung des Maximums, die Art der Streitsache, die Anzahl und Wichtigkeit der behandelten Probleme, die vor Gericht geleistete Tätigkeit, der Ausgang des Verfahrens und die Vorteile für den Mandanten, die Gründe einer eventuellen Dringlichkeit, die Grundlage für eine außerordentliche oder besondere Wichtigkeit. Im Falle der Strafverteidigung müssen Angaben zum Umfang der Fakten, zur Anzahl der überprüften Dokumente enthalten sein, die Anzahl und Wichtigkeit der behandelten Probleme, die Dauer des Verfahrens und die Gründe für die Wertigkeit der Tätigkeit angeführt werden, wie auch der ökonomische Wert und die Wichtigkeit der involvierten Interessen, die Kontinuität und Dauer des Einsatzes, Tätigkeiten außerhalb des Gerichtsbezirkes, das erreichte Ergebnis auch im Hinblick auf seine verwaltungs-, zivil- oder disziplinarrechtlichen Auswirkungen und die Umstände, die ein offensichtliches Unverhältnis zwischen Leistung und Honorar bedingen.